



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

«gewaltfrei erziehen!»

Chancen und Herausforderungen der Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB – Fachtagung vom 31. Oktober 2023

VIELE KINDER ERLEBEN ZU HAUSE GEWALT.



Emmo hilft, bevor es eskaliert.
Es gibt immer eine
Alternative zur Gewalt.

kinderschutz.ch



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

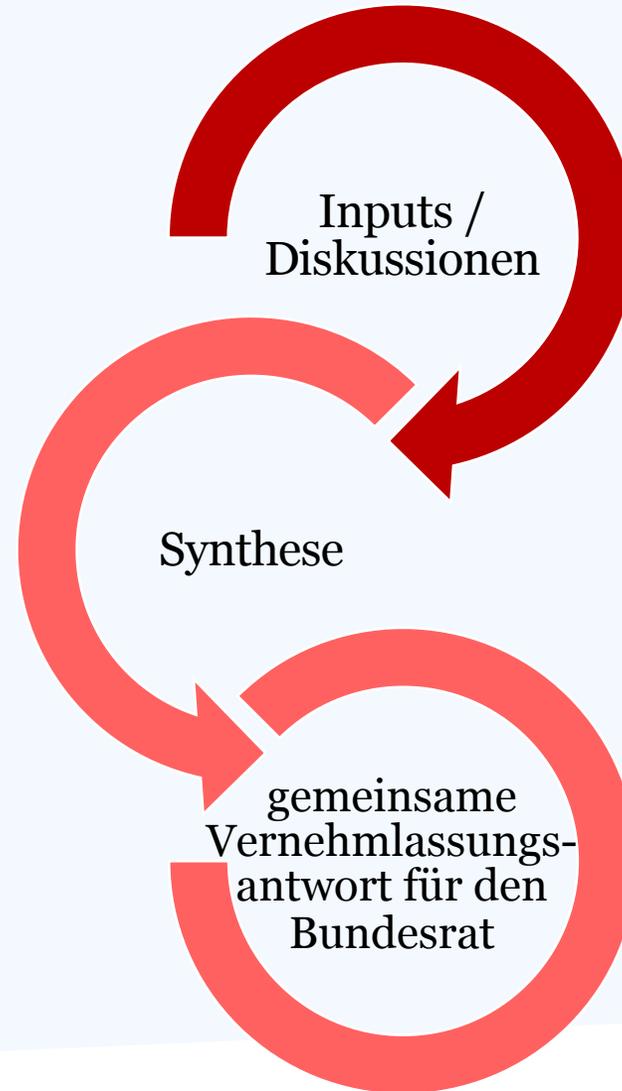
- Kampagne: [Viele Kinder erleben zu Hause Gewalt](#)

Grundlegende Fragen

- Warum braucht es neue gesetzliche Regelungen zur Gewalt in der Erziehung?
- Wie kann das Recht auf gewaltfreie Erziehung in der Prävention am effektivsten genutzt werden?
- Was erhoffen sich die Podiumsgäste vom neuen Gesetz?



Ziel der Tagung



Programm Vormittag

- **09:00h Begrüssung Yvonne Feri**
- **09:20h Inputreferat von Philip Weber, Bundesamt für Justiz**
- **09:55h Inputreferat von Prof. Dr. Stefan Schnurr, FHNW**

Pause (10.30h-11.00h)

- **11:00 bis 11:50h Workshop Session 1 (Nr. 1, 2 und 3)**
- **12:00 bis 12:50h Workshop Session 2 (Nr. 4, 5 , 6 und 7)**

Mittagspause (12.50h-14.10h)

Programm Nachmittag

- **14:15h Inputreferat von Martina Huxoll-von Ahn,
Kinderschutzbund Bundesverband**
- **14:30h Podium mit Vertreter:innen aus Wissenschaft, Praxis
und Politik**
- **15:45h Synthese und Abschluss**

ab 16:05 Verlosung und Apéro

Starke Ideen – Es gibt immer ein Alternative zur Gewalt



Neues Produkt: Emmo und die Emotionen



Emmo und die Emotionen Starke Ideen für den Erziehungsalltag

So alt bin ich: 4 Jahre
Meine Lieblingsfarbe: Gelb und Rot
Meine Lieblingshobbys: Malen, Basteln, Spielen
Das kann ich besonders gut:
Purzelbaum, Gefühle zeigen, mich verstecken
Das esse ich gerne: Spaghetti mit Tomatensauce
Das mag ich besonders gerne:
meine Geschwister (manchmal), Mapa,
Rutschbahn runterrutschen
Besonderheit: Wenn ich traurig bin, verändert sich
meine Farbe von Gelb auf Grau



Die Herzen zeigen, wie Emmo und seine Familie sich fühlen:



Zufrieden



Traurig



Wütend

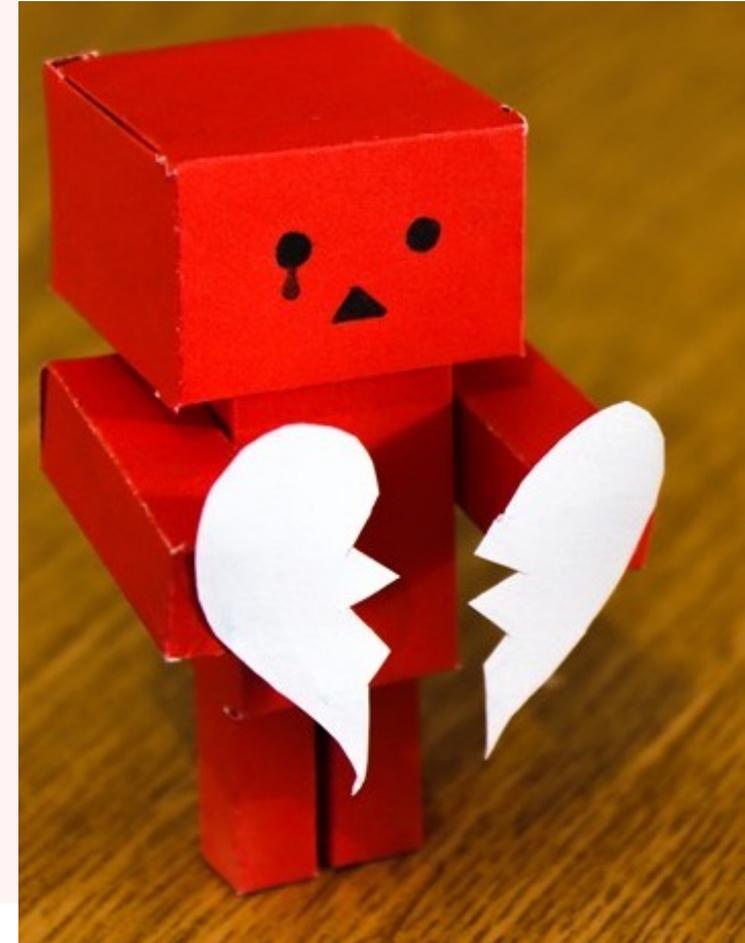


Unsicher

**«Seit 40 Jahren setzen wir
uns für eine gewaltfreie
Erziehung ein.»**

Der politische Weg hin zum Recht auf gewaltfreie Erziehung

- 1978: Abschaffung des Züchtigungsrechts
- 1992: Bericht «Kindesmisshandlungen in der Schweiz» und darauf folgende Vorstösse
- 2006: Parlamentarische Initiative Vermot-Mangold (06.419), Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt
- 2013: Motion Feri (13.3156) «Gewaltfreie Erziehung»
- 2019: Motion Bulliard-Marbach (19.4632) Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern & Postulat (20.3185) «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung»



Die Gesetzesvorlage

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

*Art. 302 Abs. 1 erster Satz (betrifft nur den französischen Text) und
zweiter Satz sowie Abs. 4*

¹ [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

**Erziehung ist Privatsache –
Gewalt an Kindern nicht!**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht ZZ

Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch

Kinderschutz Schweiz - Fachtagung: gewaltfrei erziehen
31. Oktober 2023, Bern

Philipp Weber



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Ausgangslage
3. Parlamentarischer Auftrag (Mo. 19. 4632 Bulliard-Marbach)
4. Eröffnung der Vernehmlassung
5. Vorentwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuchs:
Elemente, internationaler Vergleich, Konzept,
Wirkung und Durchsetzbarkeit, Beratungs- und Hilfsangebote, Kampagnen
6. Ausblick
7. Schlussbemerkungen



1. Einleitung

«[...] Trotz des de lege lata zu begründenden Züchtigungsverbot ist das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung de lege ferenda ausdrücklich in das ZGB aufzunehmen. Die Art und Weise wie dies geschehen könnte, ist nicht einfach zu beantworten. [...]»

(Patrick Fassbind, AJP 2007, 550)

«[...] Wir wollen nicht, dass die Eltern bestraft werden, sondern wir wollen, dass Gewaltfreiheit Grundsatz der Erziehung wird, und zwar im Rahmen der Bestimmungen über die elterliche Sorge. Das Bekenntnis zur gewaltfreien Erziehung ist ein klares Zeichen an die Kinder und Jugendlichen, dass Gewalt kein Mittel der Konfliktlösung ist und überdies gegenüber Abhängigen demütigend und entwürdigend ist. [...]»

(Anita Thanei, AB NR 2008 1642, Beratung Pa.Iv. 06.419 Vermot-Mangold Ruth-Gaby «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt»)



2. Ausgangslage (I)

- 1978: Abschaffung des sog. Züchtigungsrechts (alt Art. 278 ZGB)
«Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.»
- 1996: Motion 96.3176 Kommission für Rechtsfragen NR «Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern»
- 2006: Parlamentarische Initiative 06.419 Vermot-Mangold Ruth-Gaby «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt»
- 2013 – 2020: mehrere parlamentarische Vorstösse, insb.
Motion 13.3156 Feri «Gewaltfreie Erziehung»
Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern»
Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung»



2. Ausgangslage (II)

- 2019: Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ
«Ergänzung des ZGB mit einer Bestimmung, die das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung formell verankert»
- Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Fachkreise, internationale Gremien, z.B.:
 - sog. Appell von Bern (2018)
 - mehrfache Empfehlungen an die Schweiz (Europarat, Kinderrechtsausschuss, *universal periodic review* UPR)
 - Anstrengungen/Initiativen von Kinderschutz Schweiz, Verein gewaltfreie Erziehung und weiteren



2. Ausgangslage (III)

Postulatsbericht «Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung» des Bundesrats vom 19. Oktober 2022

- Züchtigungsrecht ist mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbar, auch ohne ausdrückliches Verbot von Gewalt an Kindern in der Erziehung.
- Anwendung von körperlicher Gewalt als Erziehungsmethode verletzt eindeutig das Kindeswohl.
- Aktuelle Strafrechtsbestimmungen erreichen zusammen mit gut ausgebautem Kinder- und Jugendschutz und Kinder- und Jugendhilfesystem mehr als ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot.
- Bedeutung von Prävention durch aktive Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme.
- **Vorschlag einer mehrheitsfähigen Lösung, wie der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch konkret ausgestaltet werden könnte.**



3. **Parlamentarischer Auftrag (I): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach**

19

19.4632 Motion Bulliard-Marbach

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, indem für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird.»

Parlamentarische Beratung

- Nationalrat:
Annahme am 30. September 2021 (111:79 Stimmen, 3 Enth.)
- Ständerat:
zuerst Abwarten Postulatsbericht vom 19. Oktober 2022 durch RK-S,
RK-S am 03. November 2022: 8:3 Stimmen, 2 Enth. für Annahme



3. Parlamentarischer Auftrag (II): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach

- **Votum BRin Keller-Sutter**

«[...] Die Haltung des Bundesrates [...] ist Ihnen bekannt. Es ist eine Haltung, die der Bundesrat seit Jahren vertritt. Der Bundesrat verurteilt Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und Gewalt in der Erziehung selbstverständlich klar. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass es in diesem Bereich keine neue gesetzliche Regelung braucht, weil Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erziehung bereits heute verboten ist. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb die Ablehnung der vorliegenden Motion. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen die Annahme der Motion. Herr Ständerat Caroni hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat 20.3185 einen konkreten Formulierungsvorschlag gemacht hat. **Sollten Sie die Motion annehmen, dann könnte dieser Formulierungsvorschlag, wie wir denken, weiterverfolgt werden.** [...]» (AB 2022 S 1350 / 1351)





3. Parlamentarischer Auftrag (III): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach

- **Abstimmung Ständerat:**
Für Annahme der Motion 27 Stimmen
dagegen ... 8 Stimmen
(3 Enthaltungen)

STÄNDERAT				CONSEIL DES ETATS			
Abstimmungsprotokoll				Procès-verbal de vote			
19.4632				Ref. 5594			
Geschäft / Objet: 19.4632 Mo. Bulliard. Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern Mo. Bulliard. Inscrire l'éducation sans violence dans le CC Mo. Bulliard. Sancire nel Codice civile l'educazione non violenta							
Gegenstand / Objet du vote: Abstimmung über die Motion Abstimmung vom / Vote du: 14.12.2022 16:57:23							
Bauer	Philippe	-	NE	Kuprecht	Alex	-	SZ
Bischof	Pirmin	+	SO	Maret	Marianne	+	VS
Burkart	Thierry	+	AG	Mazzone	Lisa	+	GE
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI	Michel	Matthias	0	ZG
Caroni	Andrea	+	AR	Minder	Thomas	-	SH
Chassot	Isabelle	+	FR	Müller	Damian	+	LU
Chiesa	Marco	E	TI	Noser	Ruedi	0	ZH
Dittli	Josef	+	UR	Rechsteiner	Paul	+	SG
Engler	Stefan	+	GR	Reichmuth	Othmar	+	SZ
Ettlin	Erich	+	OW	Rieder	Beat	+	VS
Fässler	Daniel	=	AI	Salzmann	Werner	-	BE
Français	Olivier	-	VD	Schmid	Martin	+	GR
Gapany	Johanna	0	FR	Sommaruga	Carlo	+	GE
Germann	Hannes	-	SH	Stark	Jakob	-	TG
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU	Stöckli	Hans	+	BE
Gräf	Maya	+	BL	Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Häberli-Koller	Brigitte	P	TG	Vara	Céline	+	NE
Hefti	Thomas	-	GL	Wicki	Hans	+	NW
Hegglin	Peter	=	ZG	Würth	Benedikt	+	SG
Herzog	Eva	+	BS	Zanetti	Roberto	+	SO
Jositsch	Daniel	0	ZH	Z'graggen	Heidi	+	UR
Juillard	Charles	=	JU	Zopfi	Mathias	+	GL
Knecht	Hansjörg	0	AG				

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	27
- Nein / non / no	8
= Enth. / abst. / ast.	3
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission (Annahme)
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag des Bundesrates (Ablehnung)

STÄNDERAT, Elektronisches Abstimmungssystem	CONSEIL DES ETATS, système de vote électronique
14.12.2022 16:57:43	identif. : 51.17 / 14.12.2022 16:57:23 Ref. : Erfassung-Nr. : 5594



4. Eröffnung der Vernehmlassung

22

Die gewaltfreie Erziehung soll gesetzlich verankert werden

Bern, 23.08.2023 - Der Bundesrat schlägt vor, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch (ZGB) zu verankern. Er setzt damit einen Auftrag des Parlaments um. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Eltern explizit, in der Erziehung weder körperliche Bestrafungen noch andere Formen entwürdigender Gewalt anzuwenden. Damit soll insbesondere die Prävention gestärkt werden. Der Bundesrat hat am 23. August 2023 die Vernehmlassung für die Änderung des ZGB eröffnet.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. August 2023

- Der Bundesrat schlägt vor, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch (ZGB) zu verankern.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Eltern explizit, in der Erziehung weder körperliche Bestrafungen noch andere Formen entwürdigender Gewalt anzuwenden. Damit soll insbesondere die Prävention gestärkt werden.

Frist: 23. August bis 23. November 2023

<https://fedlex.data.admin.ch/> > [Vernehmlassungen](#) > Laufend

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/gewaltfreie-erziehung.html>



5. Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (I)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 302</p> <p>¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.</p> <p>² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</p> <p>³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p>	<p>Art. 302</p> <p>¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.</p> <p>² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</p> <p>³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.</p>



5.1 Elemente des Vorentwurfs

1. **Ausdrückliche Verankerung der Gewaltfreiheit in der Erziehung**

(Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB)

Die Eltern haben das Kind «ohne Anwendung körperlicher Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen».

2. **Verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB)**

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können».



5.2 Ausdrückliches gesetzliches Gebot der Gewaltfreiheit in der Erziehung

Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB:

«Insbesondere haben [die Eltern] das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.»

- keine körperlichen Bestrafungen
- «keine anderen Formen entwürdigender Gewalt»
= Auffangtatbestand



5.3 Exkurs: kleiner internationaler Vergleich

- **Deutschland:** «Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen». (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- **Österreich:** «Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig», «Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten». (§ 137 Abs. 2 ABGB und Art. 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder)
- **Frankreich:** « L'autorité parentale est un ensemble de droits et de devoirs ayant pour finalité l'intérêt de l'enfant. [...] L'autorité parentale s'exerce sans violences physiques ou psychologiques. [...]». (Art. 371-1 Code civil)
- **Spanien:** « [...] Die elterliche Gewalt als elterliche Verantwortung ist stets im Interesse der Kinder, entsprechend ihrer Persönlichkeit und unter Wahrung ihrer Rechte sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit auszuüben». (Art. 154 Còdigo civil, inoffizielle Übersetzung)
- **Schweden:** «Children are entitled to care, security and a good upbringing. Children shall be treated with respect for their person” and individuality and may not be subjected to corporal punishment or any other humiliating treatment». (Föräldrarbalken (1949:381) 6. Kapitel, §1)

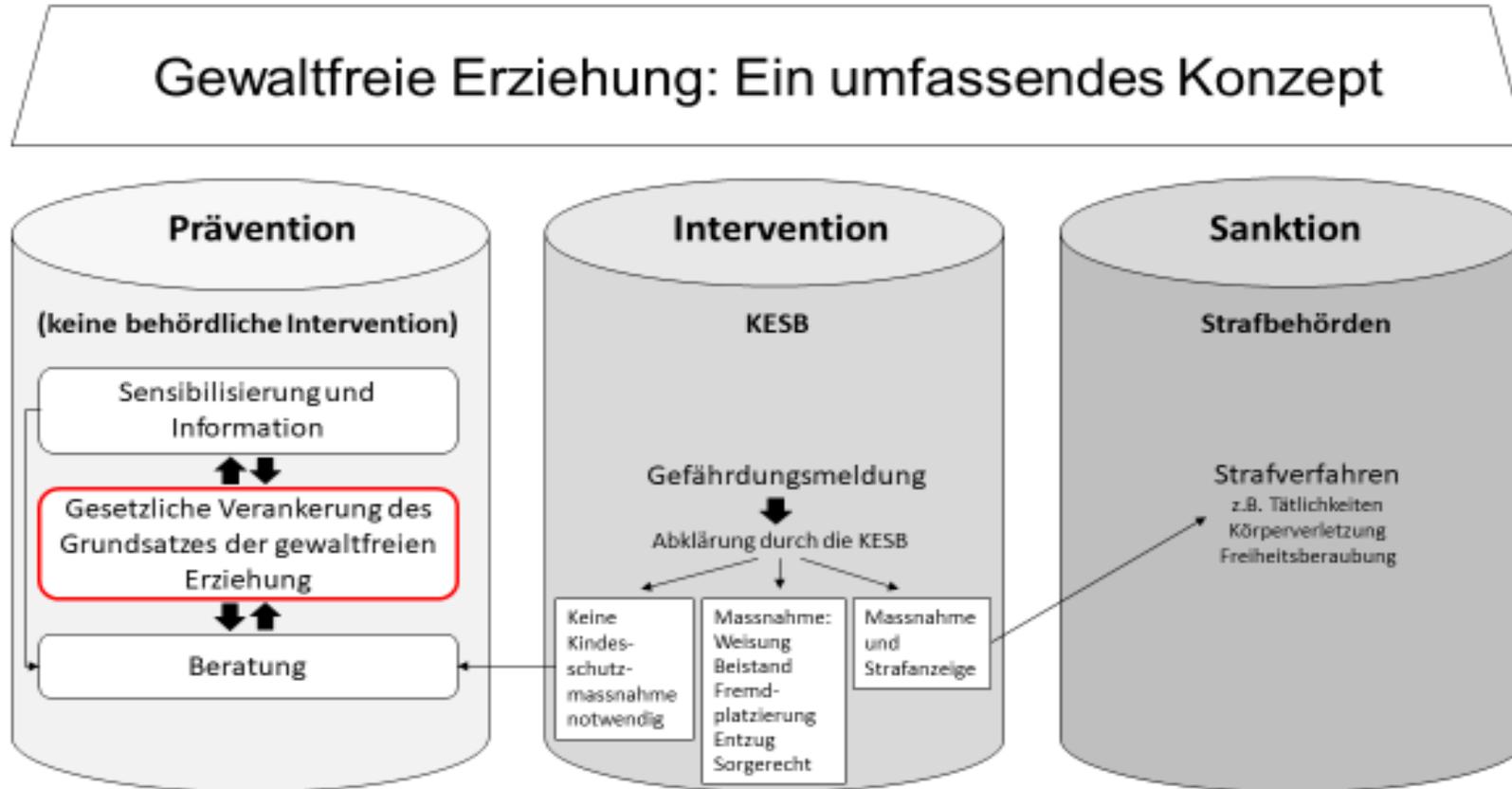


5.4 Nicht berücksichtigte Lösungsansätze

- Explizite Formulierung eines Anspruchs mit « Recht des Kindes auf ... »
- Schaffung einer Verbotsnorm («ist verboten/untersagt»)
- Ausdrückliche Nennung der psychischen Gewalt
- Verankerung in anderen Teilen des ZGB,
z. B. im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht



5.6 Gewaltfreie Erziehung als umfassendes Konzept





5.5 Wirkung und Durchsetzbarkeit der neuen Regelung

«*Nun darf man gar nichts mehr ...*»?

- Unterscheidung zwischen unzulässigen und zulässigen Erziehungshandlungen durch das **Kriterium des entwürdigenden Charakters** der Handlung
Beispiel: «*acte physique de protection*», unmittelbare Gefahrenabwehr
- **Verhältnismässigkeit im Einzelfall**
- ZGB-Norm im Sinne eines Leitbilds mit programmatischem Charakter und zur Herbeiführung eines Mentalitätswandels
vgl. Artikel 301 ZGB: Grundprinzip des Kindeswohls
- **Bestehendes Instrumentarium für Gefährdungsfall (KESR) bzw. Strafrecht**
Aber: keine Kriminalisierung und Stigmatisierung der Eltern



5.7 Niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebote

30

Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.»

- Stärkung der bestehenden, niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote für die Eltern und Kinder auf kantonaler Ebene als zentrales Element > Prävention und Unterstützung > **Beratungsangebote**
- Information über die bestehenden Erziehungsmethoden bis zu einer fachlichen Beratung
- Autonome Organisation durch die Kantone (keine Zuständigkeit des Bundes)



5.8 Weiteres zentrales Element für die Zukunft: Informations- und Aufklärungskampagnen

- Wirkung und Strahlkraft der vorgeschlagenen neuen Regelung bedürfen Informations- und Aufklärungskampagnen
- Gemäss Bundesrat haben solche Kampagnen eine zentrale Bedeutung für die Prävention.
- [keine gesetzliche Regelung im ZGB vorgesehen.]
- Subsidiäre Zuständigkeit des Bundes: finanzielle Unterstützung bisher/in Zukunft (Zuständigkeit Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV])



6. Ausblick

- Ende Vernehmlassung am 23. November 2023
- voraussichtlich Ausarbeitung von **Botschaft und Entwurf** zuhanden des Parlaments, ca. **bis September/Oktober 2024**
- Parlamentarische Beratungen könnten voraussichtlich 2025 beginnen

- *Inkrafttreten neues Recht?*





7. Schlussbemerkungen

- parlamentarischer Auftrag zur gesetzlichen Verankerung der «gewaltfreien Erziehung» im Zivilgesetzbuch
- **Vorschlag des Bundesrats zur Ergänzung von Artikel 302 ZGB:**
 1. Verankerung der Gewaltfreiheit in der Erziehung (Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB)
 2. Verbessertes Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB)
- Laufende Vernehmlassung zu Vorentwurf
- daneben von zentraler Bedeutung:
 - *bestehende Instrumente des Strafrechts und Kindesschutzes*
 - *Durchsetzungsinstrumente*
 - *Informations- und Aufklärungskampagnen*



Ende



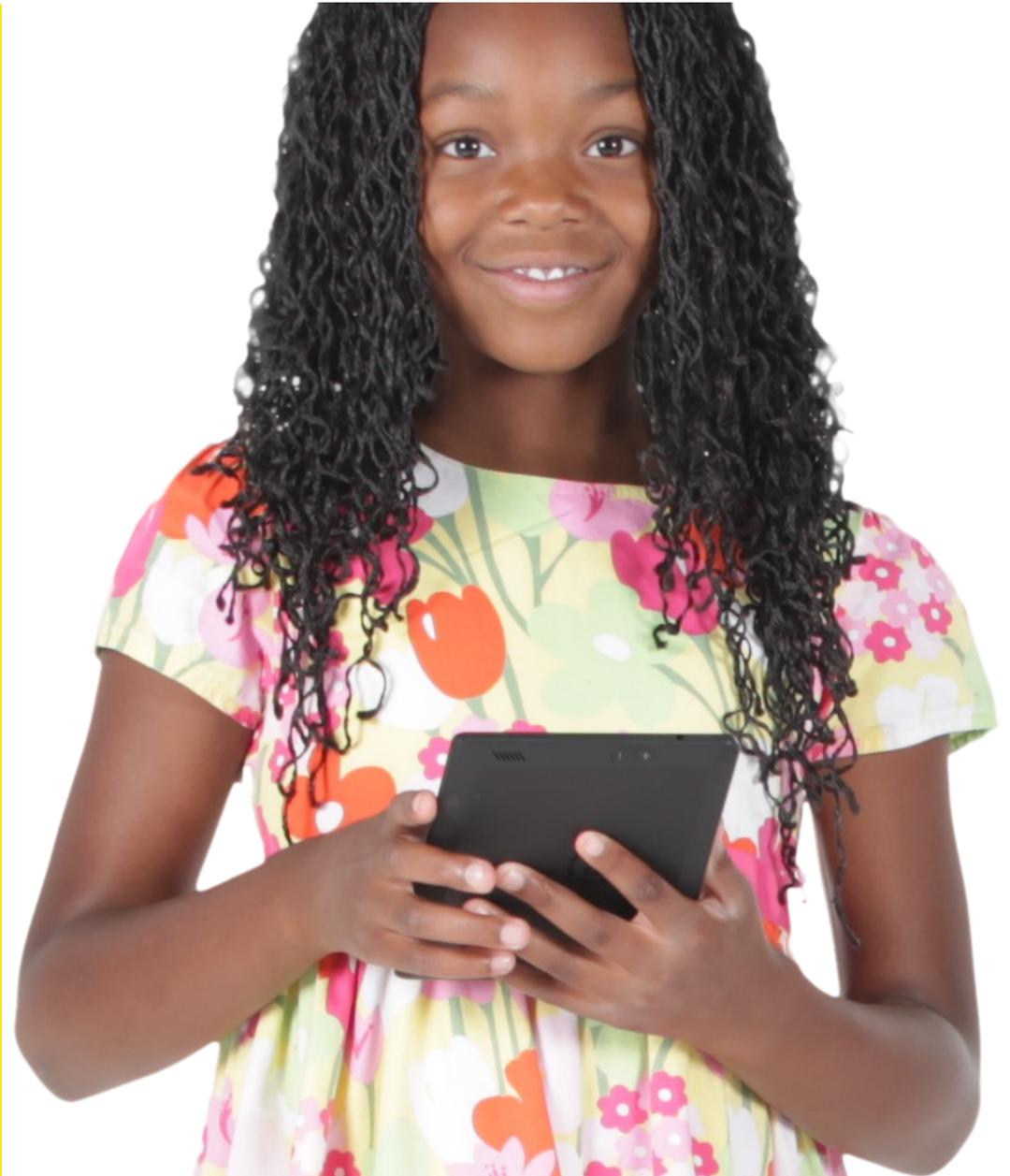
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt: philipp.weber@bj.admin.ch, Tel. +41 (0)58 465 32 09

Was bedeutet der neue Gesetzesartikel für die Präventionsarbeit und was müssen Fachleute in der Praxis neu bedenken in ihrer Arbeit?

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung und dessen erwartete Auswirkungen auf die Präventionsarbeit

Prof. Dr. Stefan Schnurr



Übersicht

- Ausgangslage: Gewalt in der Erziehung und die vorgeschlagene Gesetzesänderung (Art. 302 ZGB)
- Wie sind die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 302 ZGB zu bewerten?
- Welche Chancen bietet die vorgeschlagene Änderung von Artikel 302 ZGB für eine Stärkung gewaltfreier Erziehung?
- Welche Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung bieten sich an? (NGOs / Kantone / Behörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen / Wissenschaft)

Was wissen wir über die Folgen von Gewalt in der Erziehung?

- Körperstrafen sind ein ungeeignetes Mittel, um erwünschtes Verhalten bei Kindern zu bewirken (Altschul, Lee & Gershoff 2016; Gershoff, Lee & Durrant 2017)
- Körperstrafen und physische Gewalt in der Erziehung fördern aggressive Handlungsstile von Kindern, zerstören die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und haben (neben den Risiken körperlicher Verletzungen) ein hohes Potenzial, die psychische Gesundheit von Kindern kurz- und langfristig zu beeinträchtigen (Gershoff, Lee & Durrant 2017; MacMillan/Mikton 2017; Gershoff & Grogan-Kaylor, 2016; Ferguson 2013; Gershoff 2002).
- Psychische Gewalt gegen Kinder gefährdet die Persönlichkeitsentwicklung; sie erhöht das Risiko, dass Kinder geringen Selbstwert, emotionale Instabilität, negative Selbst- und Weltbilder entwickeln; verstärkt das Risiko psychischer Störungen im Erwachsenenalter (Merrick et al. 2016; Taillieu et al. 2016; Khaleque & Rohner 2002)

Die geplante Gesetzesänderung

Art. 302 ZGB [Ergänzungen in Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 (neu)]

*1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. **Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.***

2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden können.

Wie ist das zu bewerten?



Bewertung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung

- Die vorgeschlagene Neufassung des Art 302 ZGB: eine Zäsur
- Indikator und Motor eines Kulturwandels
- Was in der Erziehungspraxis ist richtig, zulässig, zustimmungsfähig?
- Verschieben oder Einziehen von Grenzen – Ende der Beliebigkeit
- Einschränkung der Freiheit von Eltern in der Wahl der Erziehungsmittel
- Verhältnis von Schutzpflicht, Kindeswohl und Gewaltverbot
- Aufhebung der Indifferenz des geschriebenen Rechts zur Gewalt in der Erziehung durch ausdrückliche Verpflichtung von Eltern zur Erziehung ohne Körperstrafen und ander Formen entwürdigender Gewalt

Welche Chancen bietet die vorgeschlagene Änderung von Artikel 302 ZGB für eine Stärkung gewaltfreier Erziehung?
Was ist der mögliche Nutzen?



Ebene der gesellschaftlichen Meinungsbildung über gute Erziehungspraxis

- Konkretisierung der Kinderrechte – Impulsgeber im öffentlichen Diskurs
- Evaluation der gesetzlichen Ächtung von Gewalt im deutschen BGB: Förderung kritischer Einstellungen zu Gewalt; Anreiz für Gespräche über gewaltfreie Erziehung; im Familienkontext oft als hilfreich erlebt (Bussmann 2010, S. 13)
- Befürwortung von Körperstrafen in der Bevölkerung sinkt nach Einführung von Gesetzen, die Ächtung oder Verbot von Körperstrafen beinhalten
- Auswirkungen eines Körperstrafenverbots in D, F, A, ES und S: «Parents in nations with prohibitions use corporal punishments less frequently» (Bussmann, Erthal & Schroth 2011, S. 319)
- Begleitende Kampagnen verstärken Effekte gesetzlicher Bestimmungen; Kampagnen allein sind weniger wirksam als Gesetze allein (ebd.)

Ebene der Fachpraxis mit Eltern und Familien

- Gesetz als Stop-Signal
- Anlässe für Auseinandersetzung über Erziehungspraxis im Einklang mit Kindeswohlnorm und anderen Kinderrechten
- Exemplarische Konstellationen
 - Eltern aus gewaltaffinen Familienverhältnissen
 - Eltern, die nicht verstehen, weshalb sich der Staat einmischt
 - Eltern, die Gewalt anwenden, wenn sie an Grenzen geraten - Risiko der Normalisierung
 - Eltern, die Gewalt anwenden, aber sich damit nicht wohlfühlen



Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- NGOs und Fachverbände
- Kantone
- Behörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen
- Hochschulen, Wissenschaft

Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- NGOs und Fachverbände
 - Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Medienpräsenz
- Kantone
 - Planung der Umsetzung von Abs. 4 Art. 302 ZGB neu
 - Beratungsangebote
 - Angebote für Eltern mit 0-6jährigen
 - Elternbildung, Treffpunkte, Mehrfamilien-Angebote
 - Qualitätssicherung und –entwicklung, Kooperationen

Aktivitäten und Handlungsstrategien zur Förderung gewaltfreier Erziehung

- Kinderschutzbehörden, Fachdienste, Leistungserbringer, Fachpersonen
 - Zuständigkeiten und Zusammenarbeit Kinderschutzbehörden, Fachdiensten und Polizei im Umgang mit Gewalt in Familien abstimmen
 - Ressourcen für Abklärung
 - Konzepte, Erfahrung, Kompetenz zur Unterstützung von Veränderungsprozessen bei Eltern
- Hochschulen, Wissenschaft
 - Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Organisationen/Institutionen/Fachpersonen
 - Begleitung von Praxisentwicklungsprojekten, Innovationen
 - Ausbildung
 - Weiterbildung für Arbeit mit Eltern / Familien

Resümee

- Ein Gesetz allein ändert die Erziehungspraxis nicht – es braucht einen Kulturwandel
- Ein Gesetz, das Gewalt in der Erziehung die Legitimität entzieht ist ein notwendiger Schritt
- Damit die Chancen genutzt werden können braucht es kluges und kompetentes Handeln auf verschiedenen Ebenen

Resümee

- Die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann einen Beitrag dazu leisten, dass
 - ✓ Das Leben von Kindern in Familien sicherer und vermeidbares Leid vermieden wird
 - ✓ Eltern hinsichtlich der Änderungen von Haltungen und Handlungsweisen bestärkt werden und mehr Eltern beginnen, auf Gewalt in der Erziehung zu verzichten
 - ✓ Weniger Menschen unter den kurz- und langfristigen Folgen von entwürdigenden Erziehungspraxen leiden müssen
 - ✓ die Gesellschaft von den Kosten, die für die Kompensation dieser Folgen aufgewendet werden müssen, entlastet wird

Pause
ab 11:00h Workshops

Atelier 2

Protection contre la violence durant la petite enfance :
possibilités de soutien aux parents

Intervenant·e

Joëlle Amstutz, conseillère d'Elternnotruf

Bernard Marchand, Directeur général de la Fondation Carrefour

Nancy Perucchi, Responsable d'équipe AEMO, Fondation Carrefour



Workshop Nr. 6 Tagung «Gewaltfrei erziehen» – Kinderschutz Schweiz, 31.10. 2023

Wie gelingt eine professionelle Ansprache von Eltern bei (vermuteter) Gewalt in der Erziehung?

Dr. phil. Kathrin Hersberger Roos

Co-Stellenleiterin Erziehungsberatung Biel-Seeland

Erziehungsberaterin / Schulpsychologin

Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie und Psychotherapie

Workshop: Wie ansprechen?

Grundsätzliche Überlegungen:

- Eltern möchten gute Eltern sein
- Eltern möchten ihren Kindern nicht schaden
- Eltern fühlen sich in der Erziehungsarbeit manchmal stark unter Druck, ohnmächtig, erschöpft, schuldig...
- Elternarbeit erfordert einen achtsamen Sprachgebrauch, um unterstützend zu wirken

Wie ansprechen?

- Was sprechen wir an?
- Welche Wörter/Sprache nutzen wir?
- Was lösen diese Wörter bei den Eltern aus? Türöffner / Fallstricke
- Welches Entwicklungswissen dient uns für die Unterstützung der Eltern / für die Anleitung zur Perspektivenübernahme?
- Regulationsbedürfnisse und -strategien der Eltern
- Führen statt strafen als Grundhaltung

Fallbeispiele

- Ansprechen in der präventiven Elternarbeit
- Verdacht eines Schulsozialarbeiters
- Psychische Gewalt als Thema in der Elternberatung
- «Körperstrafe» als Thema in der Zusammenarbeit mit interkulturellen Dolmetscher*innen

Inputreferat 3: Über 20 Jahre Recht auf gewaltfreie Erziehung in Deutschland: Rückblick, Bilanz und Ausblick

In Deutschland wurde die gewaltfreie Erziehung vor mehr als 20 Jahren gesetzlich verankert. Wie wurde das neue Recht eingeführt und was hat sich seither verändert?

Referentin:

Martina Huxoll-von Ahn, Stellv. Geschäftsführerin des Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.

Über 20 Jahre Recht auf gewaltfreie Erziehung in Deutschland:

Rückblick, Bilanz und Ausblick

Martina Huxoll-von Ahn
stellv. Geschäftsführerin



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

§ 1631 Abs. 2 BGB

Bisher seit November 2000: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Neufassung seit 1.1.2023:

Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.



Artikel 19 der UN KRK

(1) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauch zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“



Gleichzeitige Ergänzung des § 16 des SGB VIII

„Sie (die Angebote der Familienbildung) sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“



Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung durch das Bundesfamilienministerium

- Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“, die mit entsprechenden Materialien verbreitet wurde, aber vor allem von der Zivilgesellschaft an die Eltern herangetragen wurde über entsprechende Informationsveranstaltungen, eigene Materialien etc.
- Beauftragung einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu den Auswirkungen des Gesetzes
- Förderung und Verbreitung der Elternkurse des Kinderschutzbundes Starke Eltern – Starke Kinder, die ja auch von Kinderschutz Schweiz seit vielen Jahren angeboten werden. Sie stellen die Kinderrechte und das Recht auf gewaltfreie Erziehung in den Mittelpunkt und zeigen Eltern Wege auf, wie Konfliktsituationen oder auch Alltagssituation in der Erziehung gewaltfrei bewältigt werden können.



Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung

Körperliche Strafen	2005	2016
Leichte Ohrfeige	65,1%	30,8%
Schallende Ohrfeige	16,5%	10,4%
Tracht Prügel mit Bluterguss	4,9%	1,9%
Mit Stock kräftig auf Po schlagen	4,5%	2,7%
 Nicht körperliche Strafen		
Fernseherbot	71%	57,3%
Ausgehverbot	72%	47,1 %
Taschengeldkürzung	49,8 %	30,6%
Nicht mehr reden mit dem Kind	50,%	16,7%
Niederbrüllen	65,1%	13,5%



Definitionen

Fegert:

Diese nicht-körperliche Form der Misshandlung bezeichnet also ein sich wiederholendes Verhaltensmuster einer Bezugsperson oder ein extremes Vorkommnis bzw. extreme Vorkommnisse im Verhalten der Bezugsperson, die die psychologischen Grundbedürfnisse des Kindes (z. B. Sicherheit, Sozialisierung, emotionale und soziale Unterstützung, kognitive Stimulation, Respekt) nicht erfüllen und einem Kind vermitteln, dass es wertlos, beschädigt, ungeliebt, unerwünscht, in Gefahr, in erster Linie nur dazu nützlich ist, die Bedürfnisse eines anderen zu befriedigen, und/oder entbehrlich ist.

Emotionale Misshandlung kann isoliert auftreten, das gemeinsame Auftreten mit anderen Formen von Kindesmisshandlung ist jedoch häufig.



grundsätzlich

Entwürdigende Maßnahmen schaffen keine Einsicht, sondern demonstrieren, wer der Stärkere ist. Die Kinder können nicht verstehen, was passiert. Über ihre Bedürfnisse und Wünsche wird hinweggegangen.



Ergebnisse Fegert-Studie 2020 zur Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung hatte konkret messbare Folgen, was sich in der Einstellung in der Erziehung, insbesondere in Bezug auf massive Körperstrafen zeigt. Allerdings ist es nicht in gleichem Maße gelungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen durch emotionale Misshandlung und demütigende Gesten in den Einstellungswandel einzubeziehen.



Befund und Empfehlung der Studie

Aufklärung und Prävention zu Folgen psychischer Misshandlung

„Die vorliegende Studie zeigt, dass wir den **Blick erweitern** und z.B. durch Informationskampagnen deutlich machen müssen, dass **psychische Misshandlung** von Kindern, das Mobbing eines Kindes als „schwarzes Schaf“ der Familie, das emotionale Erzwingen z.B. auch sexueller Handlungen ohne Einsatz direkter körperlicher Gewalt, aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses, dass all das Formen von Gewalt gegen Kinder sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Frustrationen und Wut bei Eltern in Erziehungskonflikten zum Teil auf ein Feld verlagert haben, **wo statt körperlicher Gewalt psychische Gewalt angewendet wird.** Psychische Misshandlung wird auch von Fachleuten am wenigsten wahrgenommen und ist selten die Grundlage für Kinderschutzentscheidungen.“



Fazit Prof. Dr. Fegert

Während es also gelungen ist, von einem Gipfel massiver körperlicher Gewalt in der Erziehung auf ein Plateau herabzusteigen, ist es bislang nicht gelungen, entwürdigende Behandlung von Kindern und die damit verbundenen seelischen Verletzungen als Problem im Bewusstsein der Allgemeinheit zu verankern.

Herabwürdigende Erziehungshandlungen, demütigende verbale Äußerungen, Anschreien etc. sind auch als Gewalthandlungen gegen Kinder mit massiven Langzeitfolgen anzusehen. Wenn wir den intergenerationalen Teufelskreis der Gewalt durchbrechen wollen, müssen wir den Blick von den brutalen Körperstrafen nun auf die demütigenden Handlungen (verbale Demütigungen, Herabsetzungen, Ausgrenzung, nicht mehr mit einem Kind sprechen, etc.) richten.



Fazit DKSB aus der Fegert-Studie

Wir stehen vor der Herausforderung, einen neuen Bewusstseinswandel in Politik, Gesellschaft und Institutionen zu schaffen. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung erschöpft sich nicht in der Abschaffung der Prügelstrafe. Gesetze allein ändern Menschen nicht. Wir fordern deshalb anlässlich der Ergebnisse eine nachhaltige Aufklärungskampagne über die Rechte der Kinder. Der in der vorliegenden Studie dokumentierte Stillstand in Sachen Gewaltfreiheit darf uns nicht zufrieden stellen.



Kampagnenmotive

Stell dich nicht so an.

Gewalt ist mehr, als du denkst.

Wenn Kinder „sich anstellen“, ist es Aufgabe der Erwachsenen, die Ursache zu finden. Grenzen von Kindern einfach zu übergehen, ist eine Form psychischer Gewalt.
kinderschutzbund.de



Kampagnenmotive



**Gewalt ist mehr,
als du denkst.**

Kinder leiden unter Partnerschaftsgewalt, auch wenn sie selbst nicht geschlagen werden.



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

einige Anmerkungen zum Diskussionsstand in der Schweiz

- Das Gesetz richtet sich ausschließlich an Eltern und nicht an alle in der Erziehung Tätigen.
- Elterliche Verpflichtung zur Stärkung der Prävention versus das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- Verbesserung der Förderung und des Zugangs zu Erziehungsberatungsstellen – versus aufsuchender Angebote
- „andere Formen entwürdigender Gewalt“ versus psychische/emotionale Gewalt konkret zu benennen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich bin gespannt, wie es in der Schweiz weitergeht!



Podiumsdiskussion



Flavia Wasserfallen
Nationalrätin,
Präsidentin sf mvb



Jürg Laedrach
Schulleiter



**Prof. Dr.
Marie-Laure Papaux**
Directrice du département
de droit civil, Faculte de
droit, Universite de
Genève



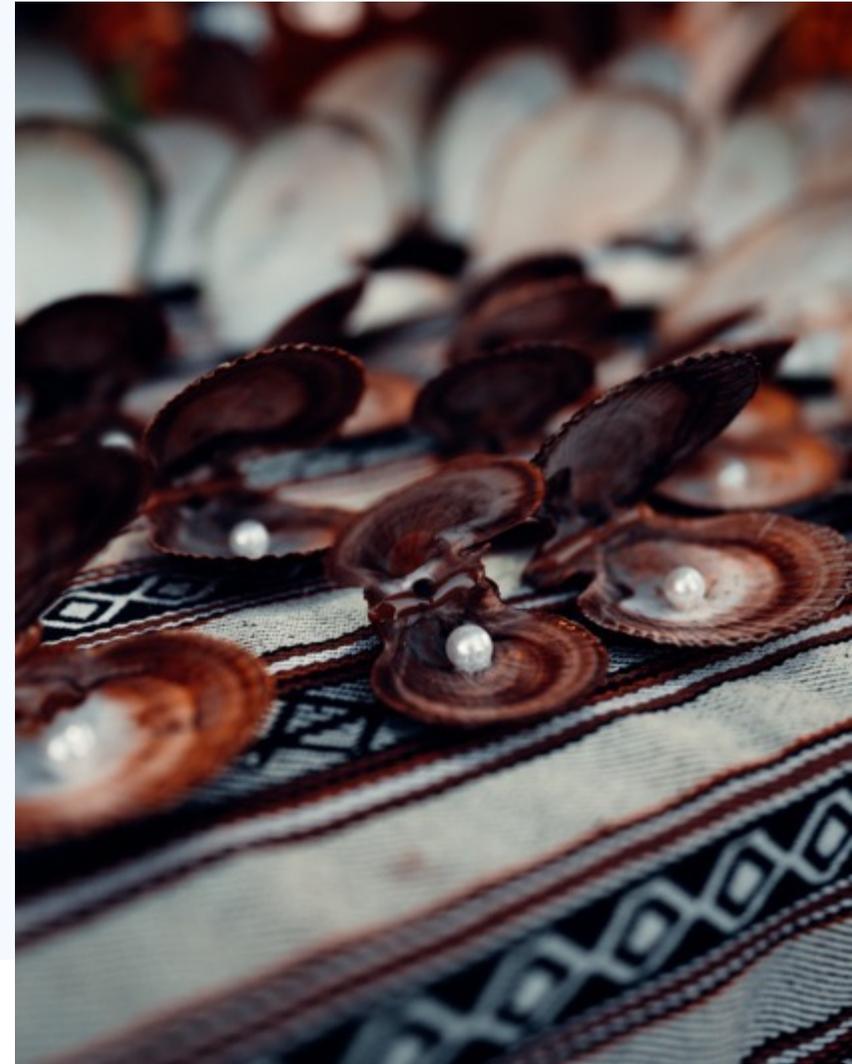
Martina Good
Co-Präsidentin SSAV
und Leiterin CAS
Schulsozialarbeit OST



Christian Nanchen
Leiter Kantonale
Dienststelle für die
Jugend, Kanton Wallis

Synthese

Die Perlen (Erkenntnisse) des heutigen Tages



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Schafft Klarheit

Apporte de la clarté



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Einfach vermittelbar

Facile à transmettre



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Signal: Gesetz wirkt – Gewalt nimmt ab

Signal : la loi est efficace – la violence diminue



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Verändert das Erziehungsverhalten

Modifie le comportement éducatif



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Präventionsarbeit wird gestärkt

Renforcement de la prévention



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Verantwortung Fachpersonen

Responsabilité des professionnel·le·s



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Erleichtert Gespräche mit Eltern
(STOP!)

Facilite le dialogue avec les parents
(STOP!)



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Anerkennung Sensibilisierung

Reconnaissance de la sensibilisation



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

1. Gesetz zu psychischer Gewalt (z.B. Erniedrigung)

1ère loi sur la violence psychologique
(p. ex. humiliation)



Perlen – Weshalb braucht es das Gesetz?

Fast 100% der Eltern für Gesetz

Près de 100% des parents sont
pour la loi



Vorentwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch / Code civil Suisse, Avant-Projekt

Art. 302 Abs. 1

¹ [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Art. 302, al. 1

¹ Les parents sont tenus d'élever l'enfant selon leurs facultés et leurs moyens et ont le devoir de favoriser et de protéger son développement corporel, intellectuel et moral. En particulier, ils sont tenus de l'élever sans recourir à des châtiments corporels ni à d'autres formes de violence dégradante.

Vorentwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch / Code civil Suisse, Avant-Projekt

Art. 302 Abs. 4

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Art. 301, al. 4

4 Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des offices de consultation en cas de difficultés dans l'éducation.

Perlen – Weshalb braucht es Abs. 4?

Unterstützung in jedem Kanton

Soutien dans chaque canton



Perlen – Weshalb braucht es Abs. 4?

Harmonisierung der Angebote für Eltern

Harmonisation des offres pour les parents



Perlen – Weshalb braucht es Abs. 4?

Gewaltfreie Erziehung: kein Selbstläufer!

L'éducation non violente : ne va pas de soi!



Gemeinsam zur wertvollen Perlenkette





Vielen Dank!
Merci beaucoup!



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera